

B e g r ü n d u n g

zur Teilaufhebung der als Bebauungsplan gemäß
§ 173 (3) BBAuG übergeleiteten Polizeiverordnung
der Stadt Schleswig vom 15.6.1961 betr. den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 B
- Klosterhofer Straße/Ostteil -

Am 22.4.1975 beschloß die Ratsversammlung der Stadt
Schleswig die Neufassung des Vorentwurfes für den Bebauungsplan Nr. 12 B - Klosterhofer Straße/Ostteil - vom
9.4.1975.

Der Baugebiets- und Bauklassenplan der Stadt Schleswig
weist im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes Teil-
flächen als E-Gebiet (Gewerbegebiet) und als B I O
(Reines Wohngebiet) aus. Die restlichen Flächen liegen
im Außenbereich. Eine Änderung der Ausweisungen wurde
durch die unmittelbare Nachbarschaft von Gewerbegebiet
(B.-Plan Nr. 25 - Holmer Noorweg) und Reinem Wohngebiet
(B.-Plan Nr. 12 A - Klosterhofer Straße/Westteil) er-
forderlich. Eine Abstufung über Misch- und Allgemeines
Wohngebiet war notwendig.
Zusätzlich trägt der Bebauungsplan Nr. 12 B dem Bedürf-
nis an Wohnraum in der Stadt Schleswig Rechnung.

Die als Bebauungsplan gemäß § 173 (3) des Bundesbaugesetzes übergeleitete "Verordnung (Polizeiverordnung) über die Abgrenzung des Bau- und Außengebietes, die Ausweisung verschiedener Gebiete innerhalb des Baugebietes sowie die Festsetzung der einzelnen Bauklassen in der Stadt Schleswig" vom 15.6.1961 soll aus diesen Gründen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 B - Klosterhofer Straße/Ostteil - mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 B aufgehoben werden.

Schleswig, den. 12.4.1975

Stadt Schleswig - Der Magistrat
- Stadtbauamt -



Dr. Richter

(Dr. Richter)

Bürgermeister